

2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

für den Master-Studiengang

Biologie

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 23.05.2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW S. 723), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Biologie der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 13.09.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 2011/129), in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 10.03.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 2014/028), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird durch die folgenden Fassung ersetzt:

- (1) Im Master-Studiengang Biologie werden die im Bachelor-Studiengang erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen so verbreitert und vertieft, dass die Absolventin bzw. der Absolvent zur Behandlung komplexer Fragestellungen und insbesondere zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt wird. Es wird davon ausgegangen, dass Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Bachelorabschluss eines akkreditierten Biologiestudiengangs verfügen, die notwendigen Kompetenzen wie z.B. Selbstständigkeit, Teamarbeit, Präsentieren von selbsterstellten Referaten, biologische Experimente planen, gewonnene Daten auswerten und einer geeigneten statistischen Analyse unterziehen, aus den Daten weitergehende Erkenntnisse formulieren und Hypothesen aufstellen, Einarbeiten in unbekannte Wissensgebiete z. B. durch Literaturrecherche, mitbringen.

2. § 4 Absatz 2 wird durch die folgenden Fassung ersetzt:

- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Eine Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Prüfung oder eine andere Form der Bewertung muss vorgesehen werden. Das Studium enthält einschließlich des Moduls Master-Arbeit insgesamt 10 bis 20 Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert (s. Anlage 1). Zusätzlich werden berufsvorbereitende Zusatzqualifikationen im Umfang von 15 Credits gefordert. Zur Sicherung der praktischen Fähigkeiten müssen vor Anfertigung der Masterarbeit mindestens 18 CPs in Praktika erworben werden.

3. § 15 Absatz 2 Satz 3 durch die folgenden Fassung ersetzt:

Das Thema der Master-Arbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 65 CP erreicht sind (siehe auch § 4 Absatz 2 Satz 7).

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 30.04.2014.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 23.05.2014

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg